

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Impfbescheinigungen werden bei der Immunisierung grundsätzlich nicht ausgestellt. Die im § 4 genannten Personen, bei Kindern deren Erziehungsberechtigte, können die erfolgte Immunisierung nach Abschluß der Aktion durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in den Impfausweisen bestätigen lassen. Erfolgt die Immunisierung in Kinderkrippen, Kinderheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, ist die Durchführung durch eine leitende Schwester im Impfausweis zu bestätigen.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, ins-

besondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind zusätzlich Hausbegehungen vorzusehen.

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Dauerimmunisierungsstellen einzurichten.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung (GBl. I S. 838),
- b) die Anordnung vom 6. April 1960 zur Bekämpfung der Kinderlähmung (GBl. I S. 240).

Berlin den 13. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1822

Preisverordnung Nr. 1900/2 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Glas und Keramik), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 1523	PAO Nr. 1659
* 1597	„ „ 1737
» * 1628	„ „ 1765
„ * 1629	

Sonderdruck Nr. P 1823

Preisverordnung Nr. 1900/3 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Lebensmittelindustrie), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 886/2	PAO Nr. 1706
* * 1626	„ „ 1810
„ * 1670	

Sonderdruck Nr. P 1824

Preisverordnung Nr. 1900/4 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Leichtindustrie: Holz, Papier, Polygraphie, Kulturwaren), 5 Blatt, 0,25 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 681/4	PAO Nr. 1397	PAO Nr. 1696
* „ 906/1	„ „ 1407	„ „ 1734
„ „ 1059/3	„ „ 1419	„ „ 1736
„ „ 1133	„ „ 1501	„ „ 1739
„ „ 1339	„ „ 1520	„ * 1829

Verleger: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47

Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der Staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — J-Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 1,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM, je Exemplar, je weitere 0,10 DM — Abgabe in Buchhandlungen und beim Zentral-Versand Erfurt. — Vertrieb: in der DDR durch den Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, in der BRD durch den Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt.

Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin